



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Heroldsberg
z. H. Herrn 1. Bgm. Schalwig
Hauptstr.104
90562 Heroldsberg

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 206

Ansprechpartner: Herr Leuchs

Telefon: 09193 20-562

Telefax: 09193 20-547

E-Mail: hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 642.1

Höchstadt, 08.02.2018

Vollzug der Wassergesetze; Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen IV (Gewinnungsanlage Simmelberger Gründlach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Heroldsberg

Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen – Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid

Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Bewilligung

Dem Markt Heroldsberg wird die wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 WHG) zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IV (Fl. Nr. 1558, Gemarkung Geschaidt) erteilt.

1.2. Zweck der Benutzung

Die bewilligte Grundwassernutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heroldsberg.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 803-0
Telefax 09131 803-101

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-0
Telefax 09193 20-501

E-Mail

info@erlangen-hoechstadt.de

Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

IBAN DE43 7635 1560 0430 0000 26
BIC BYLADEM1HOS

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaaurach eG

IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1



1.3. Plan

Der Bewilligung liegen die von der CDM Smith Consult GmbH, Nürnberg ausgearbeiteten Planunterlagen vom 22.05.2017 und 29.05.2017 zu Grunde. Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 19.07.2017 und mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom heutigen Tage versehen.

1.4. Beschreibung der Benutzungsanlage

Name des Brunnens: IV
Kennzahl der Fassung: 4110 6433 00124
Gewinnungsanlage: Simmelberger Gründlach
Kennzahl Wasserschutzgebiet: 2210 6433 60000
Baujahr: 2017
Art der Fassung: Vertikalbrunnen
Lage: Gemeindefreies Gebiet Geschaidt
Gemeindeschlüssel: 572456
Gemarkung: Geschaidt
Flurstücksnummer: 1558
Rechtswert: 4440544
Hochwert: 5488467
Geländehöhe (müNN): 350
Art des Messpunkts: OK Brunnenkopfdeckel
Messpunkthöhe (müNN): 350,35
Bohrtiefe ab GOK: 152 m
Ausgebaute Brunnentiefe: 150,0 m
Bohrlochenddurchmesser: 700 mm
Ausbaudurchmesser: 400 mm
Nenndurchmesser Stahlsperrohr: 700 mm
Stahlsperrohr von 0 -59,5 m unter GOK
Abdichtung (Bohrlochwand / Sperrrohr) mit Schwenk Dämmer H von 0 - 59,5 m unter GOK
Ruhewasserspiegel am 06.02.2017: 42,09 m unter GOK (=42,44 m unter Messpunkthöhe)
Art des Pumpenaggregats: KSB (UPQA 150C-48/13)
Einhängetiefe der U-Pumpe: 82,09 m unter Messpunkthöhe

2. Bedingungen und Auflagen

2.1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2047 erteilt.

2.2. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung berechtigt dazu, aus dem Brunnen **IV** maximal **9 l/s**, maximal **777 m³/Tag** und maximal **200.000 m³/Jahr** zu Tage zu fördern.

Insgesamt dürfen aus den Brunnen I-III (Gewinnungsanlage Heroldsberg) und dem Brunnen IV (Gewinnungsanlage Simmelberger Gründlach) maximal **4000 m³/Tag** und maximal **650.000 m³/Jahr** Grundwasser zu Tage gefördert werden.

2.3. Sparsamer Umgang mit dem Wasser

Mit dem geförderten Wasser ist sparsam umzugehen; der Markt Heroldsberg hat auch auf einen sparsamen Umgang seiner Kunden mit dem Wasser hinzuwirken.
Das Wasserleitungsnetz ist im Hinblick auf Leckagen wiederholt zu untersuchen; festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

2.4. Verwendung als Trinkwasser

Das Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden und nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes (Abteilung 7 des Landratsamtes) als Trinkwasser abgegeben werden.

Die gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) sowie Vorgaben des Gesundheitsamtes sind zu beachten.

2.5. Betrieb und Unterhaltung

2.5.1. Allgemein

Die Wasserversorgungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten, wobei insbesondere das DVWG-Arbeitsblatt W 1000 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten ist. Es ist in ausreichender Anzahl fachkundiges Personal zu beschäftigen.

Ein verantwortlicher Betriebsleiter muss bestellt sein; entsprechende Daten (Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) des Betriebsleiters müssen dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Gesundheitsamt stets in aktueller Fassung vorliegen.

2.6. Messungen und Betriebspflichten

2.6.1 Eigenüberwachung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.6.2. Wasseruntersuchung

Es sind im Jahr 2018 und dann wiederkehrend alle 5 Jahre Isotopenuntersuchungen durchzuführen. Das Messprogramm dazu ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.

2.7. Änderungen der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche Änderungen der Wassergewinnungsanlage sind, sofern sie nicht ohnehin genehmigungspflichtig sind, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen – Höchststadt vorab mitzuteilen.

2.8. Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen

Die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

3.1. Der Markt Heroldsberg trägt die Kosten dieses Verfahrens.

3.2. Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt 1990,- €. Auslagen sind in Höhe von 765,- € für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg angefallen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 beantragte der Markt Heroldsberg die Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IV.

Es wurde eine Entnahmemenge von maximal 200.000 m³ pro Jahr beantragt.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen wurde in der Zeit vom 11.12.2017 bis 11.01.2018 beim Markt Heroldsberg und beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu dem Vorhaben wurden folgende Gutachter bzw. Träger öffentlicher Belange gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Gesundheitsamt
- Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Die Gutachten und Stellungnahmen wurden bei der Erstellung dieser Bewilligung berücksichtigt.

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung wurde in den Amtsblättern des Marktes Heroldsberg und des Landratsamtes sowie auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

Mit Bescheid vom 01.06.2017 wurde der vorzeitige Beginn der Grundwassernutzung gemäß § 17 WHG zugelassen.

II.

Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs.1 BayWG i.V.m. Art.3 Abs.1 BayVwVfG).

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs.1 Nr.5 WHG dar, welche der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 WHG).

Der Markt Heroldsberg hat eine Bewilligung (§ 8 WHG) beantragt; eine Bewilligung konnte erteilt werden, da dem Antragsteller die Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ohne gesicherte Rechtsposition nicht zugemutet werden kann. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG.

Für die Wasserversorgung des Marktes Heroldsberg sind bereits die Brunnen I – III vorhanden, deren bewilligte Wassermenge von 650.000 m³ den Wasserbedarf von Heroldsberg bereits abdeckt. Der Brunnen IV soll jedoch Brunnen I ersetzen, der eine hohe geogene Arsenbelastung aufweist. Der Arsengehalt im Rohwasser soll damit reduziert werden.

Brunnen IV dient darüber hinaus der Verbesserung der Versorgungssicherheit. Brunnen I wird jedoch im Hinblick auf eventuell eintretende Versorgungspässe betriebsbereit gehalten.

Durch die genehmigte Entnahmemenge sind bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Rechte Dritter werden durch die Entnahmen nicht verletzt.

Die Auflagen und Bedingungen beruhen auf § 13 WHG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2,5,6,10 und 12 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses.

Auslagen sind entstanden in Höhe von 765,- € für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin